



Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

17(14)0056(7)

Gel. VB zur Anhörung am 7.7.

2010_Solo-Selbstständige

30.06.2010

BAG SELBSTHILFE

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.

Kirchfeldstr. 149

40215 Düsseldorf

Tel. 0211/31006-36

Fax. 0211/31006-48

Stellungnahme der

Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE)

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Benachteiligung von privat versicherten Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II

Der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

(BT-Drucksache 17/548)

zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

„Keine Zusatzbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II“

(BT-Drucksache 17/674)

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE:

**„Gesetzliche Krankenversicherung für Solo-Selbständige be-
zahlbar gestalten“**

(BT-Drucksache 17/777)

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE:

**„Private Kranken- und Pflegeversicherung- Existenzmini-
mum auch für Hilfebedürftige“**

(BT-Drucksache 17/780)

zum Antrag der Fraktion SPD:

**„Paritätische Finanzierung in der gesetzlichen Krankenver-
sicherung wieder herstellen“**

(BT-Drucksache 17/879)

- **Anhörung vor dem Ausschuss für Gesundheit des Deut-
schen Bundestages am 7.7.2010 -**

Als Dachverband von 114 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 14 Landesarbeitsgemeinschaften teilt die BAG SELBSTHILFE die Besorgnis, dass das Solidarprinzip zunehmend gesetzlich unter Druck gerät und dass gerade finanziell schlechter gestellte Menschen durch undifferenzierte rechtliche Regelungen über Gebühr belastet werden.

1.) Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: „Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Benachteiligung von privat versicherten Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II“ und Antrag der Fraktion DIE LINKE: „Private Kranken- und Pflegeversicherung - Existenzminimum zukünftig auch für Hilfebedürftige“

Die BAG SELBSTHILFE teilt die Auffassung des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen, dass die derzeitige Gesetzeslage privat versicherte Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II in verfassungswidriger Weise benachteiligt. Den Hilfebedürftigen kann nicht auferlegt werden, entweder eine Deckungslücke von über 170 € zu begleichen oder Schulden auflaufen zu lassen. Dies würde gegen die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates zur Sicherstellung des Existenzminimums verstoßen, welche aus dem Gebot zum Schutz der Menschenwürde i. V. m. dem Sozialstaatsgebot folgt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1990 - 1 BvL 20/84 u.a., BVerfGE 82, 60, 80). Nach den Verfassungsnormen des Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG ist der Staat verpflichtet, dem mittellosen Bürger die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein durch Sozialleistungen zu sichern. Hierzu gehört auch die Sicherstellung einer ausreichenden medizinischen Versorgung (BVerfG, Beschluss vom 31. Oktober 1984 - 1 BvR 35/82 u.a., BVerfGE 68, 193, 209; BSG, Urteil vom 22 April 2008 - B 1 KR 10/07 R, SozR 4-2500 § 62 Nr 6 Rn 31).

Insofern begrüßt die BAG SELBSTHILFE ausdrücklich die Gesetzesinitiative und den Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und DIE LINKE, hier eine gesetzliche Beendigung dieses Zustandes herbeizuführen. Die derzeitige Regelung hat zur Folge, dass chronisch kranke Menschen, die Arbeitslosengeld II beziehen und die Krankenversicherungsbeiträge nicht in vollem Umfang bezahlen können, zwar während des Arbeitslosengeld II Bezuges - jedenfalls theoretisch nach der Gesetzeslage

- keine Leistungseinschränkung befürchten müssen; sobald jedoch der Bezug des Arbeitslosengeldes II endet - etwa wegen Verrentung - ist der Versicherer berechtigt, Leistungseinschränkungen wegen der aufgelaufenen Schulden vorzunehmen. Dies ist für chronisch kranke Menschen auch deswegen höchst bedrohlich, weil der begründete Eindruck besteht, dass die ARGE n bzw. Arbeitsämter in vielen Fällen durchaus versuchen, Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II in die Rente abzudrängen.

Die BAG SELBSTHILFE unterstützt daher die von den Fraktionen erhobenen Forderungen. Aus Sicht der chronisch kranken Menschen wäre es - gegenüber einer vollständigen Übernahme des derzeitigen Basistarifs - zur Vermeidung höherer Kosten für die Träger des Arbeitslosengeldes II vorzugswürdig, wenn der Basistarif zur privaten Krankenversicherung dem der gesetzlichen Krankenversicherung gesetzlich angepasst würde. Unabhängig davon stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, die allgemeine und uneingeschränkte Versicherungspflicht von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Krankenversicherung wieder einzuführen und § 5 Abs. 5a SGB V zu streichen.

2.) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: „Keine Zusatzbeiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II“

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die von der Fraktion geforderte Übernahme der Zusatzbeiträge durch den Bund ausdrücklich. Gerade chronisch kranke und behinderte Menschen sind durch Disease Management Programme, Verträge zur integrierten Versorgung, durch die Einschreibung in Selektivverträge und durch das Erfordernis kontinuierlicher Beratung und Unterstützung an ihre Krankenkasse gebunden und können daher nur unter Verlust ihrer bisherigen Behandlungsstandards zu einer anderen Kasse wechseln.

Insofern trägt die Begründung hier nicht, bei Erhebung von Zusatzbeiträgen könne der Bezieher oder die Bezieherin von Arbeitslosengeld II ja wechseln. Überdies ist absehbar, dass alle Krankenkassen in den nächsten Monaten gezwungen sein werden, Zusatzbeiträge zu erheben, so dass sich das in rede stehende Problem noch verschärfen wird.

Welche Zumutbarkeitskriterien seitens der ARGE n für die Übernahme der Zusatzbeiträge angelegt werden, ist derzeit völlig unklar. Zunächst einmal ist davon aus zu gehen, dass durch die Erhebung des Zusatzbeitrages die Regelleistung geschmä lert wird. Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE stellt sich damit die Frage der Verfas sungsmäßigkeit der Regelung, zumal die Bezieherinnen und Bezieher durch den Zu satzbeitrag als Pauschalbetrag von 8 € überproportional (über 1 %) belastet sind.

3.) Antrag der Fraktion DIE LINKE: „Gesetzliche Krankenversicherung für Solo-Selbständige bezahlbar gestalten“

Vor dem Hintergrund, dass sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse abnehmen und nunmehr - anders als in der Vergangenheit - zunehmend auch die Bezieher niedriger Einkommen selbständig tätig sind, begrüßt die BAG SELBSTHILFE die Initiative der Fraktion DIE LINKE, die in diesem Bereich bestehenden Regelungsdefizite zu beheben. Die im Antrag dargestellten Rechenbeispiele belegen, dass geringverdienende Selbständige von der hohen Mindestbeitragsbemessungsgrenze überproportional belastet sein können. Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE besteht hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die gesetzliche Regelung, wonach bei Vereinbarung einer Ratenzahlungsvereinbarung bzw. einer Stundung der volle Versicherungsschutz besteht. Inwieweit es hier Umsetzungsdefizite gibt, sollte auch aus Sicht der BAG SELBSTHILFE überprüft werden.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Vereinbarung einer Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung einen zweiseitigen Vertrag voraussetzt, also tatsächlich auch die Bereitschaft der Krankenkasse, einen solchen zu schließen. Es wäre wichtig zu klären, ob es hier Schwierigkeiten in der Umsetzung der Regelung gibt und ob noch Nachbesserungsbedarf besteht.

4.) Antrag der Fraktion SPD: „Paritätische Finanzierung in der Krankenversicherung wieder herstellen“

Die BAG SELBTHILFE setzt sich nachdrücklich für eine Erhaltung des Prinzips der solidarischen Krankenversicherung ein und weist Forderungen nach weiteren Belastungen der gesetzlich Versicherten und Patientinnen und Patienten mit Entschiedenheit zurück. Nachdem in den letzten Jahren vor allem chronisch Kranke und Behinderte unter hohen Mehrkosten zu leiden hatten, sind weitere Einschnitte - wie etwa Zusatzbeiträge - nicht mehr zumutbar. Insofern wird der Antrag der Fraktion SPD nach einer Wiederherstellung der paritätischen Finanzierung in der Krankenversicherung nachdrücklich begrüßt. Aus Sicht der BAG SELBTHILFE ist es unabdingbar, dass sich der nach wie vor existierende gesellschaftliche Konsens, nach dem im Krankheitsfall die Starken für die Schwachen, die Gesunden für die Kranken, die Jungen für die Alten und die Besserverdienenden für die weniger gut Verdienenden einstehen, in der Gesetzgebung wiederfindet.

Chronisch kranke und behinderte Menschen sind nicht im üblichen Sinne „heilbar“, sondern auf dauernde und umfassende Versorgung angewiesen. Daher ist es unhaltbar, dass diese Menschen zunehmend Zuzahlungen leisten müssen für Leistungen, die ihren individuellen Bedarfen entsprechen und auf die sie nicht verzichten können. So widersprechen etwa die Regelungen zur Ausschreibung, Auswahl und Aufzahlung bei Hilfsmitteln dem grundgesetzlich abgesicherten und in SGB IX verankerten Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten und führen zu erheblichen Mehrbelastungen.

Dabei müssen steigende Kosten für moderne Therapien, für eine gesicherte ärztliche Versorgung in den neuen Ländern oder für eine bessere Bezahlung von Krankenhauspersonal nicht zwangsläufig die gesetzlich Versicherten oder Patienten stärker belasten. Hier wird der SPD Fraktion zugestimmt, dass es nach wie vor in dem bestehenden System Wirtschaftlichkeitsreserven gibt, die aus Über- und Fehlversorgungen resultieren. Diese gilt es abzubauen, bevor weitere Belastungen oder

Leistungsausgrenzungen zu Lasten der Patientinnen und Patienten eingeführt werden.

Die Schaffung des Gesundheitsfonds wurde von der BAG SELBSTHILFE insgesamt kritisch gesehen. Dies galt von Anfang an insbesondere für die Ermöglichung von Zusatzbeiträgen, wenn die Krankenkassen mit den ihnen aus dem Fonds zugewiesenen Mitteln nicht auskommen. Letztlich erfordert nämlich das Solidarprinzip in der Krankenversicherung, dass der allgemeine Beitragssatz so festgelegt wird, dass Zusatzbeiträge vermieden werden. Diese verschärfen die Benachteiligung chronisch kranker und behinderter Menschen in der gesetzlichen Krankenversicherung und werden daher von der BAG SELBSTHILFE abgelehnt.

Letztlich kann auch das immer wieder angeführte Argument, dass eine Senkung der Lohnnebenkosten erforderlich sei, um Arbeitsplätze zu schaffen, keine Abkehr vom System der paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung rechtfertigen. Wer die Arbeitnehmer proportional stärker zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung heran zieht, der muss auch einer entsprechenden Steigerung der Löhne und Gehälter zustimmen. Anderenfalls geht es in Wahrheit darum, die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung über eine Senkung der Real-löhne zu erreichen. Dies hat aber im Grunde genommen nichts mit der Art der Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung zu tun.

Düsseldorf, 30.06.2010